

Luzerner Polizei
Kriminalpolizei
Kasimir-Pfyffer-Strasse 26
6002 Luzern
Telefon 041 248 81 17
Telefax 041 240 39 01
polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch



Merkblatt Umgang mit Feuerwerk

Neuerung im Vollzug der Sprengstoffverordnung ab dem 1. Januar 2014

Für den Bezug im Bereich der Kategorie T2 (Indoor-Effekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) ist neu ab dem 1. Januar 2014 ein **Erwerbsschein** notwendig.

- Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitze eines gültigen Verwenderausweises (SBFI) ist.

Grundregel

Wer mit Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Lärmschutz

Während der **Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)** darf grundsätzlich kein Feuerwerk abgebrannt werden.

Was ist beim Abbrennen zu beachten

- Rauchverbot einhalten
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (auch sogenannte "Frauenfürze" können gefährlich sein; sie können unter bestimmten Umständen, z.B. durch Reibung, selbst entzünden und schwere Verbrennungen verursachen)
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gut verankerten Röhren abfeuern
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern

Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden

- Im Innern von Gebäuden
- In der Nähe von Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen

Wichtig beim Abbrennen von Feuerwerk

- Einrichtung eines Abschussplatzes mit fest verankerten Röhren, Gestell für Sonnen, etc.
- Mindestens ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen
- Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen
- Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt
- Sicherheitsabstand nach Produktebezeichnung

Vollzug / Zuständigkeit

Der Vollzug der Sprengstoffverordnung ist im Kanton Luzern bei verschiedenen Behörden angesiedelt:

- Die Bewilligungen und Kontrollen über den **Verkauf und die Lagerung** von pyrotechnischen Gegenständen und Sprengstoff > bei der Luzerner Polizei
- Die Ausstellung der **Erwerbsscheine** für Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände > bei der Luzerner Polizei
- Die **Zuständigkeit zum Abbrennen** von pyrotechnischen Gegenständen im **Indoor-Bereich** > bei der Gebäudeversicherung (Feuerpolizei)

Formulare

Die entsprechenden Formulare können auf der Internetseite der Luzerner Polizei (nachfolgender Link) heruntergeladen werden:

https://polizei.lu.ch/-/media/Polizei/Dokumente/Waffen/Feuerwerk/k_gesuch_es_ab_01_2011_1.pdf

Für Auskünfte oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachbereich Waffen und Sprengstoff

LUZERNER POLIZEI
Kriminalpolizei
Hirschengraben 17a
CH - 6003 Luzern

Telefon 041 248 82 77
waffen.polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch